

Markt: Geiselwind
Ortsteil: Holzberndorf
Kreis: Kitzingen

08.07.2024



Bebauungsplan „Sandhöhe“ mit integriertem Grünordnungsplan

Vorentwurf

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	3
2.1	Beschreibung des Bestandes	3
2.2	Schutzgebiete	4
2.3	Biotopkartierung	4
2.4	Artenschutzkartierung	4
2.5	Vorbelastungen	4
2.6	Wirkungen des Vorhabens	5
2.6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.6.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3.	Verfahrenshinweise saP	6
4.	Prüfungsablauf saP	7
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	7
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	9
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	12
4.3.1	Prüfungsinhalt	12
4.3.2	Datengrundlagen	12
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	13
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.3.5	Maßnahmen	16
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung	18
5.	Zusammenfassung	20
	Abbildungsverzeichnis	21

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Geiselwind befindet sich im Landkreis Kitzingen des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 35 km östlich des Regionalzentrums Würzburg sowie ca. 30 km nordöstlich des Mittelzentrums Kitzingen.

Für den Bereich „Sandhöhe“ in Holzberndorf hat der Markt Geiselwind die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren beschlossen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dem aktuellen Bedarf an Wohnraum begegnet werden. Zudem sollen dort neuartige Wohnkonzepte (Tiny Houses) entstehen können.

Ein Landschaftsplan besteht für den Markt Geiselwind nicht.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotop- oder sonstigen Schutzgebiete bekannt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Holzberndorf. Das Plangebiet liegt zwischen den beiden Ortsteilen Holzberndorf (nördlich) und Wasserberndorf (südlich). Westlich wird es durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Auf diesen folgend befindet sich freie Feldflur. Im Osten begrenzt die KT49 das Plangebiet.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- V332 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (land- und forstwirtschaftliche Wege), unbefestigt, bewachsen (Grünwege)

- G11 Intensivgrünland (genutzt)
- B312 Winterlinde (Einzelbaum) mittlere Ausprägung



Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen und bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 02.10.2024

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Das Plangebiet liegt im Naturpark Steigerwald (NP-00014) und in der Nähe des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-00569.01. Ansonsten sind keine weiteren naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände vorhanden^{1,2}.

Die weiter entfernten Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände sind für die artenschutzrechtliche Planung irrelevant. Somit werden hierfür keine entsprechenden Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten im Bebauungsplan benötigt.

2.3 Artenschutzkartierung

Die Daten der Artenschutzkartierung des LFU Bayern wird im Zuge der tierökologischen Begehungen eingesehen und verarbeitet.

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

¹ Bayernatlas, Datenabfrage vom 26.01.2022

² FIN-Web, Datenabfrage vom 26.01.2022

- Intensive Nutzung: Koppel
- KT 49
- Siedlungsfläche im Süden und Norden
- Spaziergänger und Hunde

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung wird Grünland in Anspruch genommen. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Beeinträchtigung des kleinräumigen Naturhaushalts.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen. Insbesondere die Vergrämungswirkung von vertikalen Strukturen auf die Art der Feldlerche, die nachweislich in der Umgebung vorkommt, sind hier zu nennen.

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Entsprechend festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Bebauung und Nutzung von Wohngebietsflächen davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückweichen.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie aber auf den Dächern des geplanten Wohngebietes zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-

Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK Blatt 6229 Schlüsselfeld genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. Rdnr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

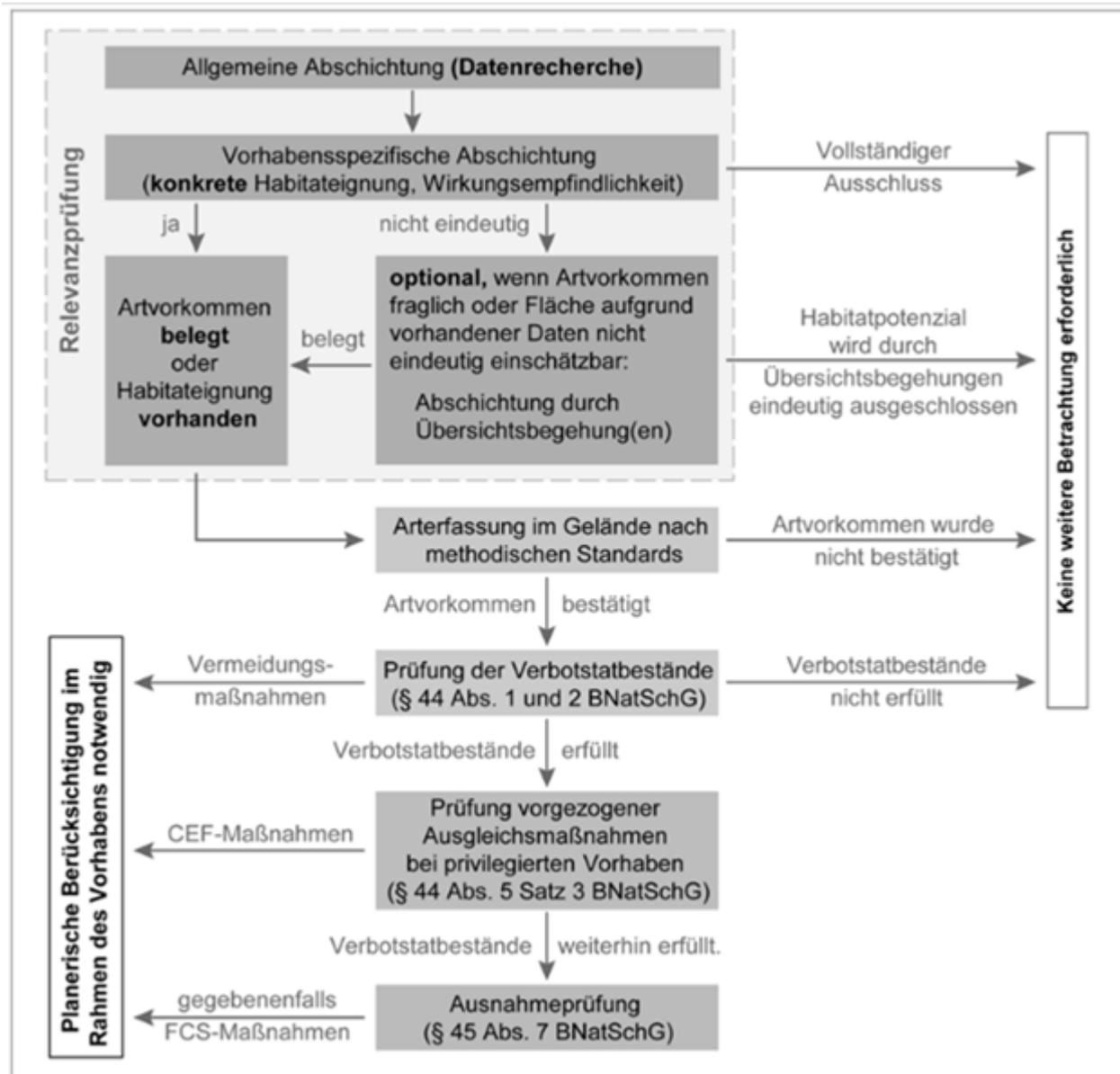


Abbildung 2: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhaben steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6229 Schlüsselfeld durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (Grünland), Hecken und Gehölze (Einzelbaum), Siedlungen und Höhlen (Böschungen) kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald Strukturen bevorzugende Arten – hier: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr
- Gebäude Strukturen bevorzugende Arten – hier: Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Dohle, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule
- Gewässer bzw. feuchte Lebensräume bevorzugende Arten – hier: Bekassine, Kiebitz
- Fehlende Gehölzstrukturen: Bluthänfling, Dorngrasmücke, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Turteltaube, Wendehals
- Kein Laichhabitat: Kammolch

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden oder keine saP-relevanten Arten sind.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Fledermäuse TK 25-Blatt 6229 Schlüsselfeld – nach Abschichtung

- Kleinabendsegler
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Rauhaut-/Weißbrandfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel TK 25-Blatt 6229 Schlüsselfeld – nach Abschichtung

- Feldlerche
- Goldammer
- Haussperling
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Star
- Stieglitz
- Turmfalke
- Wiesenweihe

Kriechtiere TK 25-Blatt 6229 Schlüsselfeld – nach Abschichtung

- Zauneidechse

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Libellen, Nachtfalter, Käfer, Weichtiere und Gefäßpflanzen. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitats, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP-relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse und Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitats, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt - durch die intensive Grünlandnutzung und durch die schon bebauten Flächen steht nur dezimiert Nahrung zur Verfügung. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung

weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) **Nachtfalter**

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) **Krebse**

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) **Spinnen**

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) **Muscheln**

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) **Gefäßpflanzen**

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist möglich. Aufgrund der Lebensraumausstattung handelt es sich bei den hier vorkommenden Arten wahrscheinlich nicht um vorrangige Arten.

11) **Flechten**

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Bei der Ortsbegehung wurden keine Flechten festgestellt.

4.2.1.3 **Vorkommensnachweis**

Um das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Plangebiet einschätzen zu können oder um es sicher ausschließen zu können, wurde eine tierökologische Kartierung von PLÖG GbR (2023) zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Vögel
- Fledermäuse
- Zauneidechsen
- ggf. weitere planungsrelevante Arten

Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Als Jagdhabitat wurde es nachweislich von fünf unterschiedlichen Fledermausarten genutzt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potentiell in der Winterlinde vorhanden. Da diese erhalten werden soll, sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für o.g. Art zu erwarten.

Reptilien

Im Rahmen einer Zauneidechsenkartierungen wurden die vorhandenen Strukturen auf ihre Habitateignung für Reptilien betrachtet und an vier Erfassungsterminen mit geeigneter Witterung

nach den Tieren gesucht. Es konnte kein Nachweis erbracht werden. Somit treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für o.g. Art ein.

Avifauna

Im Jahr 2023 wurden in und um den Geltungsbereich insgesamt 26 Vogelarten kartiert. Von diesen sind 9 Arten im Rahmen der saP abzurufen.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist voraussichtlich nur für die Art der Feldlerche gegeben, da die übrigen Vogelarten nicht störungsempfindlich sind und das Gebiet nur als Nahrungs- oder Jagdhabitat nutzen.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, LKR Kitzingen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Bodenschätzungskarte
- LFU Artinformation
- Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum
- Ortsbegehung: 09.06.2021
- Kartierungen PLÖG GbR 2023

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) Fledermäuse (Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhaut-/Weißbrandfledermaus, Zwergfledermaus)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Eine Winterlinde mittlerer Ausprägung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhanden. Diese ist zum Erhalt festgesetzt, weshalb Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Das offene Jagdhabitat, welches nachweislich von fünf Fledermausarten genutzt wird, wird zerstört. In der Umgebung finden sich aber nach wie vor entsprechende Jagdreviere, wodurch

nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben zu rechnen ist.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Das Baugebiet wird an das bestehende Straßennetz direkt angebunden. Es sind keine größeren Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen zur Erschließung geplant. Somit kann eine erhöhte Gefahr durch Verkehrskollisionen ausgeschlossen werden.

Da nicht in potentielle Habitatbäume und potentielle Quartierstrukturen innerhalb des Plangebietes eingegriffen wird, ist daher nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbotes zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme ist der Erhalt der Winterlinde festgesetzt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen von Fledermäusen durch den Bau und Betrieb des Wohngebiets sind u.a. aufgrund von Lichtemissionen denkbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, kann dem Störungsverbot entsprochen werden.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Kriechtiere (Zauneidechse)

Bei der Zauneidechsenkartierung konnte das Vorkommen und die Betroffenheit aller saP-relevanter Arten dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

4) Lurche

Da das Plangebiet keine Feuchtstrukturen aufweist, haben Arten dieser Artengruppe innerhalb des Geltungsbereiches keine geeigneten Fortpflanzungsstätten. Aufgrund der Entfernung vom nächsten Gewässer ist auch die Nutzung als Ruhestätte sehr unwahrscheinlich. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

5) Fische

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) Nachtfalter

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) Schnecken

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Feldlerche, Goldammer, Wiesenweihe)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Baugebietes vorhandenen Grünflächen werden intensiv als Koppel genutzt. Sie sind daher kein Bruthabitat für o.g. und teils im Plangebiet vorkommende bodenbrütende Vogelarten. Eine Betroffenheit der Feldlerche ist durch das geplante Vorhaben gegeben. Alle anderen o.g. Arten nutzen das Plangebiet lediglich als untergeordnetes Nahrungs- oder Jagdhabitat. Da auf der Fläche vertikale Strukturen durch den Bau eines Wohngebietes entstehen, kann es zu einer Verdrängung der nachgewiesenen zwei Brutpaare, der in der Umgebung vorkommenden Feldlerchen, kommen. Somit ist ein Lebensraumausgleich für diese Art erforderlich.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen ist es unwahrscheinlich, dass Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des neuen Wohngebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Die geplanten Erweiterungsflächen weisen derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch den bestehenden Betrieb und die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer erhöhten Beeinträchtigung durch die Erweiterung hinsichtlich des Schutzgutes Lärm auszugehen. Vertikale Strukturen führen zu Lebensraumverlust. Dies ist bereits zuvor für die Art der Feldlerche berücksichtigt.

2) Freibrüter (Haussperling, Kuckuck, Mäusebussard, Star, Stieglitz)

Es erfolgt kein Eingriff in Gehölze. Somit ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG ausgelöst wird.

3) Gebäude-/Höhlenbrüter (Turmfalke)

Es erfolgt kein Eingriff in Gehölze oder Gebäude. Somit ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG ausgelöst wird.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

Erhaltung / Schutzmaßnahmen

- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zum Erhalt festgesetzte Bereiche/Strukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Herstellen von Vegetationsstrukturen im Plangebiet:

- Als Randeingrünung des Baugebietes wird eine Baumpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Grünordnung festgesetzt.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung.
- Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 4 m zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

4.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff herzustellen.

Für die Inanspruchnahme des Lebensraumes von bodenbrütenden Vogelarten, ist ein externer Ausgleich von ca. 1 ha erforderlich. Dieser wird auf Fl.Nr. 654 der Gemarkung Wasserberndorf erbracht. Hier wird ein intensiv genutzter Acker zukünftig wie folgt bewirtschaftet:

CEF Maßnahme Feldlerche ca 1 ha:

Blüh- und Ackerbrachestreifen:

Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem Ackerbrachestreifen (je 10 m breit, Verhältnis 50:50)

Standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft

- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine chemische Unkrautbekämpfung
- Keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.09.

- Pflege Blühstreifen: Mahd mind. alle 2 Jahre mit Mahdgutabfuhr.
- Pflege Ackerbrache: Umbruch spätestens alle 3 Jahre, Standortwechsel spätestens im 3. Jahr

4.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden:

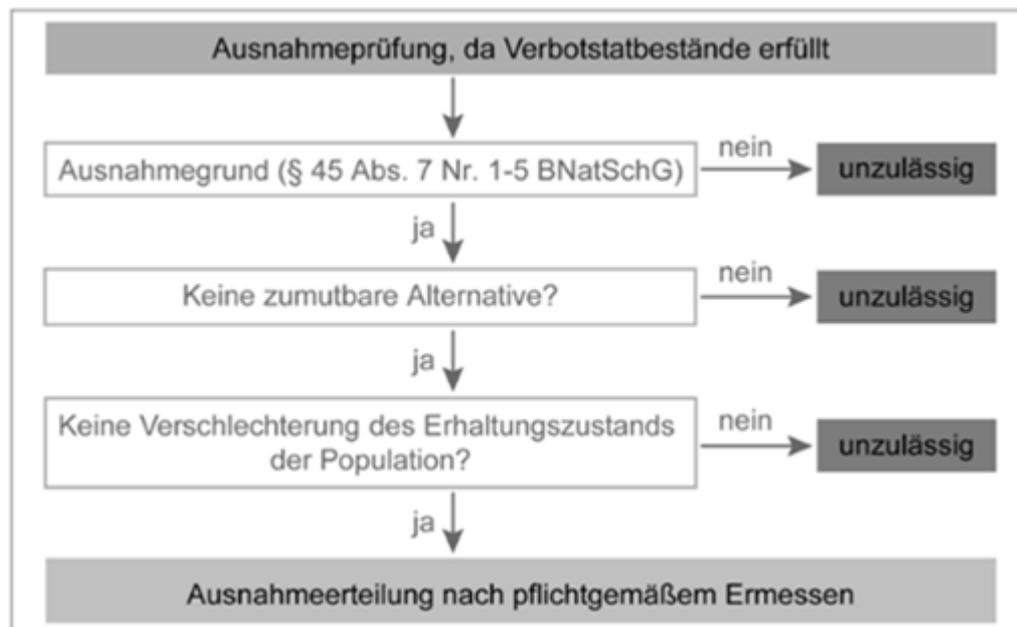


Abbildung 3: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie obenstehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustand und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart:

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der

maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Der Markt Geiselwind befindet sich im Landkreis Kitzingen des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 45 km östlich des Regionalzentrums Würzburg sowie ca. 30 km nordöstlich des Mittelzentrums Kitzingen.

Für den Bereich „Sandhöhe“ in Holzberndorf hat der Markt Geiselwind die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren beschlossen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dem aktuellen Bedarf an Wohnraum begegnet werden. Zudem sollen dort neuartige Wohnkonzepte (Tiny Houses) entstehen können.

Für eine Artengruppe des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, mit ca. 1 ha auf Fl.Nr. 654 der Gemarkung Wasserberndorf, vorgesehen (CEF), sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Dies betrifft die vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche – 2 Reviere). Die Winterlinde mit ggf. potentiellen Quartierstrukturen für Fledermäuse/Höhlenbrüter ist zu erhalten. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Für alle Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das geplante Wohngebiet nicht erfüllt.

Würzburg, 10.10.2024

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: Trapp

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen und bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 02.10.2024 .	4
Abbildung 2: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	7
Abbildung 3: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	18

Anlage

Säugetiere - Fledermäuse

(Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhaut-/Weißrandfledermaus, Zwergfledermaus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V, 2 Bayern: -, 2, 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus)

ungünstig – unzureichend (Großes Mausohr Großer Abendsegler,
Kleinabendsegler,
Rauhautfledermaus)

ungünstig – schlecht

Großer Abendsegler

Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. [...] Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten.

Großes Mausohr

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. [...] Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. [...] Mausohrweibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu zehn (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, [...] Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen.

Kleinabendsegler

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. ... Die Verteilung alter Laubwälder in Bayern erklärt gut seine Verbreitung. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern selten. [...]

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.

Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrißhöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Eine der wenigen bekannt gewordenen bayerischen Fortpflanzungskolonien bezieht seit Jahren den Spalt hinter einem Windbrett eines Gebäudes südlich des Chiemsees.

Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. Immer wieder zeigt sich, dass sie Kästen schnell finden

Säugetiere - Fledermäuse

(Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhaut-/Weißbrandfledermaus, Zwergfledermaus)

und besiedeln. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken und ähnlichem.

Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. [...]

Weißbrandfledermaus

Die Wochenstuben beherbergen meist 20-100 weibliche Tiere, während die Männchen allein oder in kleinen Gruppen leben. Als Unterschlupf dienen in beiden Fällen Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen. [...]

Lebensraum und Lebensweise ähneln der Zwergfledermaus, mit welcher außerhalb Bayerns auch schon gemischte Kolonien gefunden wurden.

Winterquartiere sind bisher nur wenige bekannt geworden. Sie liegen demnach ebenfalls an Gebäuden in Fassadenhohlräumen, Mauerspalten etc., teilweise sind sie mit den Wochenstubenquartieren identisch.

Zwergfledermaus

„Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. [...] Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; [...] Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind“.

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund des geringen Betrachtungsraumes, nur innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist eine Winterlinde im Plangebiet vorhanden, die zum Erhalt festgesetzt ist. Hier wird somit nicht in potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Erhalt der Winterlinde

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es ist eine Winterlinde im Plangebiet vorhanden, die zum Erhalt festgesetzt ist. Hier wird somit nicht in potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Säugetiere - Fledermäuse

(Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhaut-/Weißbrandfledermaus, Zwergfledermaus)

Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen für o.g. Arten zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
 - Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter

(Feldlerche, Goldammer, Wiesenweihe)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Goldammer, Wiesenweihe)

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht (Feldlerche)

Feldlerche

„Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.“

Goldammer

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen alpiner Wildflüsse brüten Goldammern.

Wiesenweihe

Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geplanten Wohnbebauung, werden intensiv genutzte Grünflächen in Anspruch genommen. Es sind Vorbelastungen vorhanden. Der Lebensraum der Feldlerche wird allerdings durch den Eingriff aufgrund vertikaler Strukturen beeinträchtigt, weshalb Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Feldvogelfreundliche Bewirtschaftung ca. 1 ha auf Fl.Nr. 654 der Gemarkung Wasserberndorf:

Blüh- und Ackerbrachestreifen:

Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem Ackerbrachestreifen (je 10 m breit, Verhältnis 50:50)

Standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft

- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine chemische Unkrautbekämpfung
- Keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.09.
- Pflege Blühstreifen: Mahd mind. alle 2 Jahre mit Mahdgutabfuhr.
- Pflege Ackerbrache: Umbruch spätestens alle 3 Jahre, Standortwechsel spätestens im 3. Jahr.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter

(Feldlerche, Goldammer, Wiesenweihe)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Gewerbegebietserweiterung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein